



Meldeverfahren

Banketbakkerij Nora B.V.

Version 1.1 DE - Dezember 2023

Name des Autors: Banketbakkerij Nora BV

Habitatsingel 29, 6229 RC Maastricht

Tel: +31 (0)43 408 34 34

E-Mail: info@nora.nl

Kvk: 14627261

MwSt.: NL001735743B01

Meldeverfahren

Dieses Meldeverfahren richtet sich an Mitarbeiter und andere beteiligte Personen oder beteiligte Dritte, die mit der Banketbakkerij Nora in Kontakt stehen und einen Verdacht auf Fehlverhalten oder Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union haben und diesen Verdacht melden oder sich diesbezüglich beraten lassen möchten. Zweck dieser Verordnung ist es, solchen "Whistleblowern" einen Einblick in das Verfahren zu geben, von einem Verdacht bis hin zur tatsächlichen Meldung. Diese Verordnung enthält unter anderem Definitionen der Rechtsbegriffe (für "Whistleblower") und beschreibt die internen und externen Arbeitsmethoden sowie die Rechte und Pflichten.

Dieses Meldeverfahren gilt auch für die Einreichung von Berichten im Bereich möglicher Menschenrechts- oder Umweltverletzungen in der Kette, in der die Banketbakkerij Nora tätig ist.

Hinweisgeberschutzgesetz

Im Hinblick auf einen Verdacht auf ein Fehlverhalten oder einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union wurde dieses Meldeverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz in der ab dem 18. Februar 2023 geltenden Fassung ausgestaltet und wird aufgrund von Änderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes und der auf dem Hinweisgeberschutzgesetz basierenden Regelungen von Zeit zu Zeit geändert, anwendbaren oder erklärten Tarifvertrag für Süßwaren.

Vertraulicher Berater für den Berufsverband

Für alle Mitarbeiter der Banketbakkerij Nora wurde ein Vertrauensberater ernannt. Beschäftigte können sich bei Verdacht auf Fehlverhalten oder Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union für ein vertrauliches Gespräch, Auskünfte und Beratung an den Vertrauensberater wenden. Die Mitarbeiter haben auch die Möglichkeit, dies bei unerwünschtem Verhalten und/oder Integritätsverstößen mit dem Vertrauenspersonen innerhalb der Süßwarenindustrie zu besprechen, auch wenn es sich um unerwünschtes Verhalten und/oder Integritätsverletzungen handelt, die kein Fehlverhalten auf Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes darstellen.

Fragen

Wenn Sie nach der Lektüre dieses Meldeverfahrens Fragen haben, sind Sie sich nicht sicher, ob ein Missbrauch oder ein Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union vorliegt, wo Sie die Meldung abgeben können oder ob es sich um eine Verletzung der Integrität oder unerwünschtes Verhalten handelt? Dann können Sie sich von der zuständigen Person der Banketbakkerij Nora, von den Sozialpartnern VBZ, FNV, CNV und/oder De Unie informieren und beraten lassen oder sich vom Vertrauensberater beraten lassen. Das Gespräch mit der Vertrauensperson ist vertraulich. Informationen und Beratung zu Fehlverhalten oder Verstößen gegen das Recht der Europäischen Union erhalten Sie auch beim Haus für Whistleblower (www.huisvoorklokkenluiders.nl).

Erhältlich in schriftlicher und/oder elektronischer Form

Dieses Meldeverfahren kann über die Website der Banketbakkerij Nora, [NORA](https://www.nora.nl), beantragt werden.

Inhaltsverzeichnis

Meldeverfahren.....	1
Kapitel 1 Einleitung/ Allgemeine Bestimmungen	4
Kapitel 2 Definitionen.....	5
Kapitel 3 Fehlverhalten	6
3.1 Der Vertrauensberater.....	7
3.2 Haus für Whistleblower	7
3.3 Einen Bericht erstellen	8
3.4 Interne Berichterstattung	8
3.4.1 <i>Registrierung und Kommunikation</i>	9
3.4.2 <i>Umgang mit dem internen Bericht</i>	9
3.4.3 <i>Durchführung der internen Untersuchung</i>	10
3.4.4 <i>Stellung der Banketbakkerij Nora</i>	11
3.4.5 <i>Anhörung zum Untersuchungsbericht und zur Stellungnahme der Banketbakkerij Nora</i>	11
3.5 Externe Berichterstattung.....	11
3.6 Vertraulichkeit	13
3.7 Schutz im Falle einer Meldung.....	15
3.8 Benachteiligung bekämpfen und Benachteiligung erforschen.....	16
3.9 Berichterstattung und Evaluierung	17
Kapitel 4 Verhaltenskodex: Kein "Missbrauch"	17
4.1 Interview mit der Vertrauensperson.....	18
Kapitel 5 Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung von Bestimmungen des Süßwarentarifvertrages	18
Kapitel 6 Schlussbestimmungen.....	19

Kapitel 1 Einleitung/ Allgemeine Bestimmungen

Dieses Meldeverfahren richtet sich an Mitarbeiter und andere beteiligte Personen oder Dritte, die mit der Banketbakkerij Nora in Kontakt stehen und einen Verdacht auf ein Fehlverhalten oder einen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union haben und diesen Verdacht melden möchten oder sich diesbezüglich beraten lassen möchten.

Dieses Meldeverfahren gilt auch für die Einreichung von Berichten im Bereich möglicher Menschenrechts- oder Umweltverletzungen in der Kette, in der die Banketbakkerij Nora tätig ist.

Die Sozialpartner haben einen Vertrauensberater innerhalb der Süßwarenbranche benannt, an den sich Beschäftigte und andere Meldende im Falle von Missbrauch wenden können, um Rat, Information und Unterstützung zu erhalten.

In der Banketbakkerij Nora wurden zwei Vertrauenspersonen ernannt, an die sich Mitarbeiter und andere Reporter wenden können, um im Falle eines Fehlverhaltens Rat, Informationen und Unterstützung zu erhalten.

Neben einem Verdacht auf Fehlverhalten können sich Mitarbeitende auch bei unerwünschtem Verhalten und/oder Integritätsverletzungen an den Vertrauensberater wenden.

Der Rat der Sozialpartner an die Mitarbeiter lautet, immer zuerst mit dem Vertrauensberater zu sprechen, wenn Sie den Verdacht haben, dass es innerhalb der Banketbakkerij Nora zu Missbrauch, Integritätsverletzungen oder unerwünschtem Verhalten kommt. Das Gespräch mit dem Vertrauensberater gilt nicht nur für Mitarbeiter, nicht nur für Situationen, die sich auf rechtliches Fehlverhalten beziehen.

Kapitel 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) **Beratungsstelle des Hauses für Hinweisgeber:** die **Beratungsabteilung des Hauses für Hinweisgeber** gemäß Artikel 3a Absatz 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes;
- b) **Ermittlungsabteilung des Hauses für Hinweisgeber:** die **Ermittlungsabteilung des Hauses für Hinweisgeber** gemäß Artikel 3a Absatz 3 des Hinweisgeberschutzgesetzes;
- c) **Betroffener Dritter:** Ein beteiligter Dritter ist:
 - ein Dritter, der neben dem Hinweisgeber auch Schutz im Falle einer Meldung oder Offenlegung erhält;
 - beteiligte Personen, mit denen Sie in Verbindung stehen und die von der Banketbakkerij Nora geschädigt werden können;
 - andere Personen oder Organisationen, mit denen Sie anderweitig im Rahmen Ihrer Arbeit verbunden sind;
 - eine juristische Person, die Sie besitzen, für die Sie arbeiten oder mit der Sie anderweitig im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit verbunden sind.
- d) **Zuständige Behörde:** eine nach dem Hinweisgeberschutzgesetz benannte Behörde gemäß § 2c Hinweisgeberschutzgesetz zur Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf mutmaßliches Fehlverhalten.
- e) **Die Person, die einen Hinweisgeber unterstützt :** eine natürliche oder juristische Person, die einen Hinweisgeber bei der Meldung in einem arbeitsbezogenen Kontext berät oder unterstützt und deren Beratung vertraulich ist.
- f) **Verstoß gegen das Unionsrecht:** eine Handlung oder Unterlassung, die
 - rechtswidrig ist und sich auf Rechtsakte und Maßnahmen der Union bezieht, die in den in Artikel 2 [der Richtlinie genannten sachlichen Anwendungsbereich](#) fallen , oder
 - den Zweck oder die Anwendung der Vorschriften in Rechtsakten und Politikbereichen der Union untergräbt, die in den in Artikel 2 der Richtlinie genannten sachlichen Anwendungsbereich [fallen](#). Ein Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union wird in dieser Verordnung als Missbrauch bezeichnet.
- g) **Meldender:** eine natürliche Person, die im Rahmen ihrer damit verbundenen Tätigkeiten einen Verdacht auf ein Fehlverhalten oder einen Verstoß gegen das Unionsrecht meldet oder veröffentlicht.
- h) **Benachrichtigung:** die mündliche oder schriftliche Meldung eines Verdachts auf ein Fehlverhalten.
- i) **Hotline:** Organisation und Ablauf bei der Banketbakkerij Nora bzw. der zuständigen Behörde für die Entgegennahme und Bearbeitung einer Meldung gemäß Hinweisgeberschutzgesetz.
- j) **Fehlverhalten:** Ein Missbrauch ist:
 - ein (Risiko) eines Verstoßes gegen das Unionsrecht; und/oder
 - eine Handlung oder Unterlassung, bei der das öffentliche Interesse auf dem Spiel steht, in folgenden Bereichen:

(Gefahr von) Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung oder von internen Vorschriften, die eine besondere Verpflichtung mit sich bringen und die von der Banketbakkerij Nora auf der Grundlage einer gesetzlichen Bestimmung festgelegt wurden;

- eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, die Verschlechterung der Umwelt oder das ordnungsgemäße Funktionieren des öffentlichen Dienstes oder eines Unternehmens infolge unzulässiger Handlungen oder Unterlassungen. Fehlverhalten ist im Hinweisgeberschutzgesetz gesetzlich geregelt.
- k) **Ermittler:** die Person oder Personen, denen die Banketbakkerij Nora die Untersuchung des Missbrauchs anvertraut.
- l) **Richtlinie: Europäische Richtlinie [2019 /1937 des Europäischen Parlaments](#)** und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union melden.
- m) **Verdacht eines Fehlverhaltens:** der begründete Verdacht eines Hinweisgebers, dass in der Banketbakkerij Nora, wo der Meldende arbeitet oder gearbeitet hat, oder bei einer anderen Organisation, wenn der Meldende mit dieser anderen Organisation in Kontakt gekommen ist, ein Missbrauch vorliegt, der sich aus den Kenntnissen ergibt, die der Meldende bei der Banketbakkerij Nora erworben hat, oder aufgrund der Kenntnisse, die der Meldende durch seine Arbeit bei einem anderen Unternehmen oder einer anderen Organisation erworben hat.
- n) **Vertraulicher Berater:** die Personen, die als unabhängiger leitender Angestellter die Rolle des vertraulichen Beraters innerhalb der Banketbakkerij Nora erfüllen und mit denen ein Verdacht auf Fehlverhalten, Verletzung der Integrität oder unerwünschtes Verhalten besprochen werden kann.
- o) **Arbeitnehmer:** die Person, die einen Arbeitsvertrag mit der Banketbakkerij Nora hat, der unter den Tarifvertrag für Süßwaren fällt, oder die Person, die anderweitig in einem Unterordnungsverhältnis gegen ein Entgelt bei der Banketbakkerij Nora arbeitet, die unter den Tarifvertrag für Konditoreien fällt.

Kapitel 3 Fehverhalten

In diesem Kapitel erklären wir, was Sie tun können, wenn Sie der Meinung sind, dass ein Fehlverhalten im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes vorliegt. An wen können Sie sich wenden, wo und wie können Sie eine Meldung abgeben und welche Rechte und Pflichten haben Sie. Ein Fehlverhalten kann vorliegen, wenn ein Verstoß gegen das Unionsrecht (die Gefahr eines Verstoßes droht) vorliegt, z. B. eine Handlung oder Unterlassung, die gegen eine im Anhang der Richtlinie [\(EU\) 2019/1937 aufgeführte Rechtsvorschrift \(z. B. eine Richtlinie oder Verordnung\)](#) verstößt, die unter anderem Folgendes betrifft:

- Öffentliches Auftragswesen
- Finanzdienstleistungen
- Sicherheit
- Sicherheit des Transports,
- Schutz der Umwelt,
- Lebensmittelsicherheit
- Volksgesundheit
- Verbraucherschutz und
- Schutz personenbezogener Daten.

Wir sprechen von Fehlverhalten, wenn das öffentliche Interesse auf dem Spiel steht. In jedem Fall steht das öffentliche Interesse auf dem Spiel, wenn die Handlung oder Unterlassung nicht nur persönliche Interessen berührt und entweder musterhafter oder struktureller Natur ist oder die Handlung oder Unterlassung schwerwiegend oder weitreichend ist. Ein Fehlverhalten ist also nicht immer ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift und kann auch eine Handlung oder Unterlassung sein, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit von Personen gefährdet.

Ein Beispiel für Fehlverhalten ist die missbräuchliche Verwendung öffentlicher Gelder durch ein Unternehmen, eine Angstkultur in einem Unternehmen oder der Verdacht einer unzureichenden Sicherheitsüberwachung in einem Unternehmen.

3.1 Der Vertrauensberater

Information, Beratung und Unterstützung durch die Vertrauensperson

Der Meldende hat die Möglichkeit, den Vertrauensberater bei einem Verdacht auf Fehlverhalten zu konsultieren. Der Mitarbeiter kann den Vertrauensberater um Informationen, Rat und/oder Unterstützung bei der Meldung von Fehlverhalten bitten.

Interview mit der Vertrauensperson

Wenn der Meldende um ein Treffen mit dem Vertrauensberater gebeten hat, wird ein Interview vereinbart oder findet innerhalb eines angemessenen Zeitraums telefonisch oder digital statt. In der Ausnahmesituation, dass ein digitales oder telefonisches Gespräch wirklich nicht möglich ist, kann das Gespräch an einem noch zu bestimmenden Ort stattfinden.

Das Gespräch mit der Vertrauensperson ist vertraulich. Der Vertrauensberater unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht. Der Vertrauensberater wird nichts ohne die Zustimmung des Meldenden tun. Das Gespräch mit dem Vertrauensberater ist für den Reporter kostenlos.

Jährliche Berichterstattung

Der Vertrauensberater erstellt jährlich einen Jahresbericht über das abgelaufene Kalenderjahr und die daraus resultierenden Gespräche. Der Bericht enthält Informationen über die Anzahl der Gespräche, die der Vertrauensberater geführt hat, einen Hinweis auf die Art der Gespräche und allgemeine Informationen über etwaige Erfahrungen. Die Angaben im Geschäftsbericht können nicht auf Einzelpersonen zurückgeführt werden.

Wenden Sie sich an die Vertrauensperson

Die Kontaktdaten des Vertrauensberaters finden Sie am Ende dieses Reglements unter den Kontaktdaten in Kapitel 7.

3.2 Haus für Whistleblower

Informations- und Beratungshaus für Whistleblower

Ein Reporter kann sich auch an die Beratungsabteilung des Hauses für Whistleblower wenden, um Informationen und Beratung bei Verdacht auf Fehlverhalten zu erhalten. Dies ist bei einer Verletzung der Integrität und/oder unerwünschtem Verhalten nicht möglich. Hierzu verweisen wir auf Kapitel 4 dieses Meldeverfahrens.

3.3 **Einen Bericht erstellen**

Interne oder externe Berichterstattung

Ein Meldender hat die Möglichkeit, eine interne Meldung oder (direkt) eine externe Meldung an eine zuständige Behörde oder das Haus für Whistleblower zu richten. Eine Meldung kann nur bei Missbrauch erfolgen und nicht bei Integritätsverletzungen oder unerwünschtem Verhalten. Wir ziehen es vor, dass der Reporter seinen Bericht zuerst intern macht.

3.4 **Interne Berichterstattung**

1. Eine interne Meldung kann von einem Mitarbeiter erstellt werden, der bei der Banketbakkerij Nora angestellt ist oder war. Bewerber oder Personen, die nicht bei der Banketbakkerij Nora angestellt sind oder waren, aber in einer arbeitsbezogenen Beziehung zur Banketbakkerij Nora stehen oder standen, können ebenfalls eine interne Meldung einreichen.
2. Der Verdacht eines Fehlverhaltens kann dem "Meldebeauftragten" gemeldet werden, der zu diesem Zweck in der Banketbakkerij Nora ernannt wurde. Hat der Hinweisgeber den begründeten Verdacht, dass der Hinweisgeber an dem mutmaßlichen Fehlverhalten beteiligt ist, kann er die Meldung auch der internen Aufsichtsbehörde melden. Die Kontaktdaten des Beamten und der internen Aufsichtsstelle finden Sie in Kapitel 7 – Vertragsdetails. In diesem Fall sollte der Begriff "Beamter" durch den Begriff "interne Aufsichtsstelle" ersetzt werden.
3. Die Meldung kann schriftlich, mündlich telefonisch oder über andere Sprachnachrichtensysteme oder auf Verlangen des Hinweisgebers innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Vor-Ort-Befragung erfolgen.
4. Nachdem ein vertrauliches Gespräch mit dem Vertrauensberater stattgefunden hat, kann der Meldende den Missbrauch auch anonym melden. Der Vertrauensberater leitet den Bericht im Benehmen mit dem Berichterstatter an den in Absatz 2 genannten Beamten weiter.
5. Die Meldung, beispielsweise in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen, wird von allen Ansprechpartnern streng vertraulich behandelt. Wenn der Meldende immer noch Bedenken hat, Ihren Namen zu nennen, haben wir einen sicheren Meldekanal für Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße im Internet. Meldungen können anonym und unauffindbar 24 Stunden am Tag weitergegeben werden. Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, über die Kommunikationsplattform mit dem "Meldepflichtigen" in Kontakt zu treten und Dokumente auszutauschen. Die Hotline ist mehrsprachig und bietet auch die Möglichkeit einer Sprachnachricht.
6. Die interne Meldung kann direkt über unseren sicheren Meldekanal eingereicht werden: [INTERNES MELDEVERFAHREN](#)
7. Wenn eine Straftat begangen wurde, wird die Banketbakkerij Nora diese melden.

3.4.1 Registrierung und Kommunikation

1. Die mündliche Meldung wird aufgezeichnet, indem eine Anrufaufzeichnung in abrufbarer Form erstellt wird. Vor der Anfertigung einer Aufzeichnung wird der Reporter um ausdrückliche Erlaubnis gebeten. Die Zustimmung des Meldenden wird protokolliert;

oder

Durch eine vollständige und genaue schriftliche Aufzeichnung des Gesprächs, in der die ausdrückliche Zustimmung des Meldenden eingeholt wird. Der Berichterstatter erhält die Möglichkeit, die schriftliche Erklärung zu überprüfen, ob sie korrigiert werden soll oder nicht, und zur Genehmigung zu unterschreiben.

2. Der Beamte im Sinne von Artikel 3.4 Absatz 2 leitet die Meldung in Absprache mit dem Meldenden an den "Follow-up-Beauftragten" der Banketbakkerij Nora weiter.
3. Wenn der Meldende eine interne Meldung per (Einschreiben) verschickt hat, wird davon ausgegangen, dass der Meldende damit einverstanden ist, dass alle Mitteilungen und Mitteilungen an den Meldenden schriftlich und an dieselbe Postanschrift gesendet werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Meldende dem Beamten und/oder der Banketbakkerij Nora ausdrücklich (oder nachträglich schriftlich) mitteilt, dass er weitere Benachrichtigungen per E-Mail wünscht und zu diesem Zweck seine E-Mail-Adresse angibt.
4. Hat der Hinweisgeber eine interne Meldung per E-Mail abgegeben, wird davon ausgegangen, dass der Hinweisgeber damit einverstanden ist, dass alle Meldungen und Mitteilungen im Rahmen (der Umsetzung) dieser Vorschriften elektronisch und an dieselbe E-Mail-Adresse an den Hinweisgeber gesendet werden.
5. Der Meldende erhält innerhalb von sieben Tagen nach Abgabe der Meldung eine Empfangsbestätigung des Beamten gemäß 3.4 Absatz 2. Die Empfangsbestätigung enthält unter anderem eine geschäftliche Beschreibung der Meldung, das Datum des Eingangs der Meldung und eine Kopie der Meldung.

3.4.2 Umgang mit dem internen Bericht

1. Der "Follow-up-Beauftragte" registriert eine Meldung eines mutmaßlichen Fehlverhaltens nach deren Eingang in ein zu diesem Zweck eingerichtetes Register. Handelt es sich bei dem Bericht um einen Verstoß gegen das Unionsrecht? Dann wird der Folgebeamte das erwähnen.
2. Die Daten einer Meldung im Register werden verarbeitet, einschließlich der Speicherung gemäß der (U)DSGVO und vernichtet, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, um die Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes oder andere Anforderungen zu erfüllen, die durch oder aufgrund von Gesetz oder EU-Recht festgelegt wurden. Solange eine Untersuchung einer Meldung andauert oder eine Meldung anschließend bei einer zuständigen Behörde eingereicht wurde oder eine Beschwerde oder ein Gerichtsverfahren anhängig ist, werden die Daten einer Meldung in einer Registrierung in jedem Fall aufbewahrt.

1. Unmittelbar nach der Meldung leitet der "Follow-up-Beauftragte" eine Untersuchung des mutmaßlichen Fehlverhaltens ein (oder lässt eine Untersuchung einleiten), es sei denn, - die Meldung entspricht nicht den gesetzlichen Definitionen (gemäß Artikel 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes)-- der Verdacht beruht nicht auf hinreichenden Gründen; oder - es ist von vornherein klar, dass sich die Meldung nicht auf einen Verdacht auf Fehlverhalten bezieht.
2. Der Follow-up-Beauftragte beauftragt unabhängige und unparteiische Ermittler mit der Untersuchung.
3. Der Follow-up-Beamte teilt dem Meldenden schriftlich mit, dass eine Untersuchung eingeleitet wurde und von wem die Untersuchung durchgeführt wird. Er tut dies unmittelbar nach Einleitung der Ermittlungen.
4. Entscheidet sich der Folgebeauftragte, keine Untersuchung einzuleiten, wird der Meldende innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung schriftlich unter Angabe der Gründe darüber informiert.
5. Der Follow-up-Beauftragte prüft, ob die Ermittlungsabteilung des Hauses für Whistleblower oder eine andere zuständige Behörde über die Meldung eines mutmaßlichen Fehlverhaltens informiert werden sollte. Wenn die Banketbakkerij Nora die Ermittlungsabteilung des Hauses für Whistleblower oder eine andere zuständige Behörde informiert, wird sie dem Meldenden eine Kopie davon zukommen lassen, es sei denn, das Interesse an der Untersuchung oder das Durchsetzungsinteresse wird dadurch beeinträchtigt.

3.4.3 Durchführung der internen Untersuchung

1. Die Ermittler geben dem Reporter die Möglichkeit, aufgrund seines internen Berichts (weiter) befragt zu werden. Wenn der Meldende angehört wird, erstellen die Ermittler einen Bericht und legen diesen dem Meldenden zur Genehmigung und Unterschrift vor. Der Hinweisgeber erhält eine Kopie des genehmigten und unterzeichneten Berichts.
2. Die Ermittler können auch andere Personen als den Meldenden anhören, wenn dies für die interne Meldung und die Untersuchung relevant ist. Die Ermittler erstellen einen Bericht und legen ihn der angehörten Person zur Genehmigung und Unterzeichnung vor. Die Person, die angehört wurde, erhält eine Kopie des genehmigten und unterzeichneten Berichts.
3. Die Forscher können alle Dokumente innerhalb der Banketbakkerij Nora einsehen und anfordern, die sie für die Durchführung der Untersuchung für erforderlich halten.
4. Hinweisgeber können den Ermittlern alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für notwendig erachten, damit die Ermittler sie im Rahmen der Untersuchung zur Kenntnis nehmen können.
5. Die Ermittler erstellen einen Entwurf eines Untersuchungsberichts und geben dem Meldenden Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern keine schwerwiegenden Einwände dagegen bestehen. Der Meldende ist verpflichtet, die Vertraulichkeit des Berichtsentwurfs zu wahren.
6. Anschließend nehmen die Ermittler den Untersuchungsbericht an. Sie senden eine Kopie dieses Berichts an den Follow-up-Beauftragten und/oder die Banketbakkerij Nora sowie an den Meldenden, sofern keine ernsthaften Einwände dagegen bestehen.

3.4.4 *Stellung der Banketbakkerij Nora*

1. Nach dem Versand der Empfangsbestätigung informiert die Banketbakkerij Nora den Meldenden innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung schriftlich über den Standpunkt zu der Meldung und die Folgemaßnahmen, zu denen die Meldung und gegebenenfalls die interne Untersuchung geführt haben.
2. Die Formulierung der Position erfolgt unter Berücksichtigung des vertraulichen Charakters der bereitzustellenden (Geschäfts-)Informationen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der geltenden Datenschutzbestimmungen.
3. Wenn klar ist, dass die Banketbakkerij Nora nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Stellungnahme abzugeben, wird sie den Meldenden schriftlich informieren. Darüber hinaus gibt die Banketbakkerij Nora Feedback zu den bereits unternommenen Schritten und zu möglichen Folgeschritten, zu denen der Bericht führen wird.
4. Nach Abschluss der internen Untersuchung prüft die Banketbakkerij Nora, ob die Ermittlungsabteilung des Hauses für Whistleblower oder eine andere zuständige Behörde über die Meldung, den Untersuchungsbericht und/oder die Position der Banketbakkerij Nora informiert werden sollte. Wenn die Banketbakkerij Nora die Ermittlungsabteilung des Hauses für Whistleblower oder eine zuständige Behörde informiert, sendet sie dem Meldenden eine Kopie.
5. Die Banketbakkerij Nora informiert die Personen, auf die sich die Meldung bezieht, in gleicher Weise wie der Meldende, es sei denn, das Interesse an der Untersuchung oder das Durchsetzungsinteresse wird dadurch beeinträchtigt.

3.4.5 *Anhörung zum Untersuchungsbericht und zur Stellungnahme der Banketbakkerij Nora*

1. Die Banketbakkerij Nora gibt dem Reporter die Möglichkeit, auf den Untersuchungsbericht und die Position der Banketbakkerij Nora zu reagieren.
2. Wenn der Meldende als Reaktion auf den Untersuchungsbericht oder die Stellungnahme der Banketbakkerij Nora darauf hinweist, dass der Verdacht eines Fehlverhaltens nicht tatsächlich oder nicht ordnungsgemäß untersucht wurde oder dass der Untersuchungsbericht oder die Position der Banketbakkerij Nora wesentliche Ungenauigkeiten aufweisen, Banketbakkerij Nora wird darauf reagieren und gegebenenfalls eine neue oder zusätzliche Untersuchung einleiten. Für diese Überprüfung gelten die gleichen Regeln wie für die erste Untersuchung.
3. Wenn die Banketbakkerij Nora die Ermittlungsabteilung des Hauses für Hinweisgeber oder eine andere zuständige Behörde über den Untersuchungsbericht und/oder ihre Position informiert hat oder informiert hat, übermittelt sie auch die Antwort des Hinweisgebers gemäß den Absätzen 1 und 2 an diese Stelle. Der Meldende erhält eine Kopie davon.

3.5 **Externe Berichterstattung**

1. Der Hinweisgeber ist nicht verpflichtet, eine Meldung eines mutmaßlichen Fehlverhaltens zunächst intern zu melden. Er kann auch sofort eine externe Meldung machen. Der Meldende kann sich auch für eine externe Meldung entscheiden, wenn er:
 - i. mit dem Standpunkt der Banketbakkerij Nora nicht einverstanden ist oder der Ansicht ist, dass der Bericht zu Unrecht zurückgewiesen oder unzureichend untersucht wurde, oder

- ii. innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Empfangsbestätigung keine Stellungnahme zu seinem internen Bericht erhalten hat.

2. Externe Meldungen können an eine zuständige Behörde gerichtet werden. In jedem Fall sind die zuständigen Behörden
 - Das Haus für Whistleblower (www.huisvoorklokkenluiders.nl)
 - Niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte, ACM (www.acm.nl)
 - Niederländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, AFM (www.afm.nl)
 - Die niederländische Datenschutzbehörde, AP (www.autoriteitpersoonsgegevens.nl)
 - De Nederlandse Bank, DNB (www.dnb.nl)
 - Die Gesundheits- und Jugendinspektion, IGJ (www.igj.nl)
 - Niederländische Gesundheitsbehörde, NZa (www.nza.nl)
 - Behörde für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz, ANVS (www.autoriteitnvs.nl)
 - Organisationen, die durch allgemeine Verwaltungsverordnung oder Ministerialverordnung benannt wurden, und
 - Verwaltungsstellen oder Teile davon, die Aufgaben oder Befugnisse in einem der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie genannten Bereiche wahrnehmen.

Auf den Websites der zuständigen Behörden ist das Verfahren zur Einreichung einer externen Meldung enthalten.

3. Der Verdacht eines Fehlverhaltens kann außerhalb der Organisation der Banketbakkerij Nora, bei einer zuständigen Behörde und – gegebenenfalls – bei Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union entweder schriftlich, mündlich per Telefon oder einem anderen Sprachnachrichtensystem oder auf Antrag des Hinweisgebers innerhalb einer angemessenen Frist im Wege eines Gesprächs am Standort der zuständigen Behörde geäußert werden.
4. Eine mündliche Meldung wird registriert, indem eine Anrufaufzeichnung in einer dauerhaften und abrufbaren Form erstellt wird. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Hinweisgebers oder einer vollständigen und genauen schriftlichen Aufzeichnung des Gesprächs, die dem Hinweisgeber die Möglichkeit gibt, dies zu überprüfen, zu korrigieren und zur Genehmigung zu unterschreiben.
5. Bei Bedarf kann der Hinweisgeber beim Vertrauensberater oder bei der Abteilung des Hauses für Whistleblower Auskünfte über die Abgabe einer externen Meldung und die Wahl der zuständigen Behörde einholen.
6. Eine zuständige Behörde kann beschließen, dass einer Meldung keine Folgemaßnahmen ergriffen werden, wenn: der Verstoß gegen das Unionsrecht von untergeordneter Bedeutung ist oder das öffentliche Interesse an der Untersuchung, ob die Schwere des Missbrauchs offensichtlich unzureichend ist, besteht; oder Die Meldung bezieht sich auf dasselbe Fehlverhalten, mit dem sich die zuständige Behörde befasst hat oder das von der zuständigen Behörde behandelt wurde, es sei denn, es sind neue Tatsachen oder Umstände ans Licht gekommen, die zu einer anderen Meinung über den Missbrauch führen können.
7. Wenn ein Reporter eine Meldung an das Haus für Whistleblower macht, ist die Ermittlungsabteilung des Hauses für Whistleblower befugt, Nachforschungen anzustellen, Informationen anzufordern und Zugang zu Geschäftsdaten und Dokumenten der Banketbakkerij Nora zu verlangen.

3.6 Vertraulichkeit

1. Jeder, der an der Meldung eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder an der Untersuchung eines mutmaßlichen Fehlverhaltens beteiligt ist, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Die Geheimhaltungspflicht gilt für Daten, von denen die betroffenen Personen wissen, dass es



sich um vertrauliche Daten handelt oder bei denen sie vernünftigerweise vermuten können, dass diese Daten vertraulich sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vertraulich sind in jedem Fall:

- Angaben zur Identität des Hinweisgebers;
 - Angaben zu der Person, über die die Meldung erfolgt oder mit der die Person in Verbindung steht;
 - Daten von Dritten, die im Bericht genannt werden;
 - alle Informationen, die auf die vorgenannten Daten zurückgeführt werden können;
 - Geschäftsgeheimnisse.
2. Die Banketbakkerij Nora stellt sicher, dass die Informationen über die Meldung und die Untersuchung so gespeichert werden, dass sie physisch und digital nur den Personen zugänglich sind, die an der Bearbeitung der Meldung und der Untersuchung beteiligt sind.
 3. Die Identität des Hinweisgebers und die Informationen, die direkt oder indirekt die Identifizierung des Hinweisgebers ermöglichen, dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Hinweisgebers nicht weitergegeben werden.
 4. Wenn der Meldende der Offenlegung seiner Identität nicht zugestimmt hat, erfolgt eine anonyme Meldung. Weitere Informationen finden Sie in Artikel 3 Absatz 4 Absatz 4.
 5. Ist die Offenlegung der Identität des Hinweisgebers aufgrund einer Rechtsvorschrift im Rahmen von Ermittlungen einer zuständigen Behörde oder eines Gerichtsverfahrens erforderlich, so ist der Hinweisgeber im Voraus schriftlich zu begründen. Es sei denn, dies könnte die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren gefährden.
 6. Die Identität des Beraters des Hinweisgebers oder der Person, die ihn unterstützt, sowie etwaiger beteiligter Dritter ist ebenfalls vertraulich. Sie dürfen nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Hinweisgebers oder des Beraters oder der Person, die den Hinweisgeber unterstützt, oder der beteiligten Dritten veröffentlicht werden.

3.7 Schutz im Falle einer Meldung

1. Die Banketbakkerij Nora stellt sicher, dass der Meldende durch die Meldung in keiner Weise beeinträchtigt wird.
2. Der Hinweisgeber darf während und nach der Bearbeitung einer Meldung eines mutmaßlichen Fehlverhaltens nicht benachteiligt werden, sofern er die Meldung ordnungsgemäß erstattet hat und berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die über den Verdacht eines Fehlverhaltens gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung richtig sind.
3. Der Hinweisgeber darf während und nach der Veröffentlichung eines Verdachts auf ein Fehlverhalten nicht benachteiligt werden, sofern er zum Zeitpunkt der Offenlegung berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe über den Verdacht eines Fehlverhaltens gemeldeten Informationen richtig sind und dass er vor der Veröffentlichung eine interne Meldung oder unverzüglich eine externe Meldung im Sinne dieser Vorschriften abgegeben hat, und auf der Grundlage der Informationen, die er über die Bewertung und/oder Weiterverfolgung des Berichts erhalten hat, hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Untersuchung nicht ausreichend voranschreitet, oder er hat hinreichenden Grund zu der Annahme, dass
 - i. der Missbrauch eine unmittelbare oder tatsächliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;
 - ii. oder. Es besteht die Gefahr von Nachteilen bei der Meldung an eine zuständige Behörde oder eine andere zuständige Behörde;
 - iii. oder. Es ist unwahrscheinlich, dass der Missbrauch wirksam behoben wird.

4. Unter Benachteiligung wird in jedem Fall das Ergreifen einer Maßnahme verstanden, die für den Hinweisgeber nachteilig ist, wie z. B.:
 - Entlassung oder Suspendierung;
 - eine Geldbuße gemäß Artikel 7:650 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches;
 - Degradierung;
 - Zurückhaltung von Werbung;
 - eine negative Bewertung;
 - eine schriftliche Rüge;
 - Verlegung an einen anderen Ort/eine andere Einrichtung;
 - Diskriminierung;
 - Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung;
 - verleumden;
 - vorzeitige Beendigung eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen; und
 - Entzug einer Zulassung.
5. Unter Benachteiligung wird auch die Androhung eines Nachteilsversuchs verstanden.
6. Wenn die Banketbakkerij Nora nach einer Meldung eine Maßnahme ergreift, die für den Meldenden nachteilig ist, wird die Banketbakkerij Nora erklären, warum sie diese Maßnahme für notwendig hält. Er erklärt auch, warum diese Maßnahme nicht mit dem Bericht zusammenhängt.
7. Die Banketbakkerij Nora wendet sich an Personen, die sich der Benachteiligung des Meldenden schuldig gemacht haben, und kann eine Verwarnung, eine Disziplinarmaßnahme oder eine Sanktion gegen sie verhängen.
8. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Person, die den Hinweisgeber unterstützt, und für einen beteiligten Dritten.

3.8 Benachteiligung bekämpfen und Benachteiligung erforschen

1. Der Beamte, dem der Meldende seinen Bericht erstattet hat, bespricht mit dem Meldenden die Risiken einer Benachteiligung. Dieser bespricht auch, wie die Risiken reduziert werden können und was der Meldende tun kann, wenn er der Meinung ist, dass es einen Nachteil gegeben hat.
2. Wenn der Meldende der Meinung ist, dass ein tatsächlicher Schaden entstanden ist, kann er:
 - Besprechen Sie dies mit dem Beamten, dem er seinen Bericht erstattet hat. Der Beamte und der Reporter besprechen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um Benachteiligungen zu vermeiden. Der Beamte erstellt einen Bericht über dieses Gespräch und sendet ihn nach Zustimmung des Meldenden an die Banketbakkerij Nora; und/oder
 - Reichen Sie diese ein und besprechen Sie sie mit dem Vertrauensberater in der Banketbakkerij Nora. Der Vertrauensberater gibt dem Reporter Ratschläge; und/oder
 - Nora zu bitten, die Art und Weise, wie er behandelt wird, zu untersuchen; und/oder
 - sich hierzu von der Beratungsstelle des Hauses für Whistleblower beraten zu lassen; und/oder
 - eine Untersuchung der Behandlung durch die Ermittlungsabteilung des Hauses für Whistleblower zu beantragen.
3. Der Hinweisgeber, die ihn unterstützende Person oder ein betroffener Dritter hat Anspruch auf Rechtsbeistand, wenn er durch die Meldung benachteiligt wird und die Voraussetzungen dafür erfüllt. Dies gilt sowohl während als auch nach der Bearbeitung der Meldung an die Banketbakkerij Nora oder eine zuständige Behörde. Wer die Kosten für den Rechtsbeistand

- trägt, wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Hinweisgeber oder der ihm zur Seite stehenden Person oder einem beteiligten Dritten und dem Beamten geregelt.
- Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Person, die den Hinweisgeber unterstützt, und für einen beteiligten Dritten.

3.9 *Berichterstattung und Evaluierung*

- Die Banketbakkerij Nora erstellt einen Jahresbericht über die Umsetzung des Teils, der sich auf Missbräuche im Rahmen dieses Systems bezieht. Dieser Bericht enthält mindestens:
 - Informationen über die im vergangenen Jahr verfolgte Politik im Umgang mit der Meldung mutmaßlichen Fehlverhaltens und die Politik, die in diesem Bereich im kommenden Jahr verfolgt werden soll;
 - Informationen über die Anzahl der Meldungen und Angaben zur Art der Meldungen, zu den Ergebnissen der Untersuchungen und zum Standpunkt der Banketbakkerij Nora;
 - allgemeine Informationen über etwaige Erfahrungen mit der Bekämpfung von Benachteiligungen gegenüber dem Hinweisgeber; und
 - Informationen über die Anzahl der Anträge auf Untersuchung der Behandlung im Zusammenhang mit der Erstellung einer Meldung, einen Hinweis auf die Ergebnisse der Untersuchungen und die Ansichten der Banketbakkerij Nora.
- Die Banketbakkerij Nora schickt den Bericht zur Diskussion an den Betriebsrat.

Kapitel 4 **Verhaltenskodex: Kein "Missbrauch"**

Unerwünschtes Verhalten und/oder Integritätsverletzungen können auch rechtlich als "Fehlverhalten" angesehen werden, was jedoch nicht immer der Fall ist.

Die Sozialpartner in der Süßwarenindustrie sind jedoch der Meinung, dass alle (mutmaßlichen) Verstöße gegen die Integrität und unerwünschtes Verhalten mit dem Vertrauensberater verhandelbar sein sollten und dass die Banketbakkerij Nora angemessen reagieren sollte, auch wenn die Situation rechtlich nicht als "Fehlverhalten" angesehen wird.

Daher befasst sich dieses Kapitel speziell mit Verstößen gegen unseren Verhaltenskodex, der unter [INTERNES MELDEVERFAHREN zu finden](#) ist, die nicht als "Fehlverhalten" eingestuft werden und für die das Hinweisgeberschutzgesetz formal nicht vorgesehen ist.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unerwünschtes Verhalten und Arbeitsdruck Teil der Gesundheits- und Sicherheitspolitik der Banketbakkerij Nora sind. Nach dem Arbeitsbedingungen ist Nora verpflichtet, eine Politik umzusetzen, die darauf abzielt, "psychosoziale Arbeitsbelastung" wie unerwünschtes Verhalten und Arbeitsdruck zu verhindern oder zu begrenzen, wenn dies ein Risiko innerhalb der Organisation darstellt. Auch die Mitarbeiter selbst tragen Mitverantwortung, denn Sie sind verpflichtet, sich nach besten Kräften um Ihre Sicherheit und Gesundheit und die anderer Beteiligter zu kümmern.

*Beispiele für **unerwünschtes Verhalten** sind Mobbing, Aggression, Gewalt, Drohungen, Diskriminierung und (sexuelle) Einschüchterung.*

Eine Verletzung der Integrität kann vorliegen im Falle einer Handlung oder Unterlassung einer Handlung, die gegen die Vorschriften einer Organisation verstößt, der Nichteinhaltung von Normen und Werten auf andere Weise oder bei einem Verhalten.

*Ein Beispiel für eine **Integritätsverletzung** ist das Durchsickern von Informationen, falsche Erklärungen, Machtmissbrauch, Betrug, Diebstahl, Interessenkonflikte in einem Unternehmen oder die Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen.*

4.1 Interview mit der Vertrauensperson

1. Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, mit dem Vertrauensberater zu sprechen und sich im Falle von unerwünschtem Verhalten und/oder Integritätsverletzungen innerhalb der Banketbakkerij Nora beraten zu lassen. Der Vertrauensberater kann dem Mitarbeiter auch Unterstützung bei den nächsten Schritten des Mitarbeiters anbieten und/oder ihn an die richtige Person in der Banketbakkerij Nora verweisen.
2. Wenn der Mitarbeiter ein Gespräch mit dem Vertrauensberater angefordert hat, wird ein Gespräch anberaumt oder findet telefonisch oder digital innerhalb eines angemessenen Zeitraums statt. In der Ausnahmesituation, dass ein digitales oder telefonisches Gespräch wirklich nicht möglich ist, kann das Gespräch an einem noch zu bestimmenden Ort stattfinden.
3. Das Gespräch mit der Vertrauensperson ist vertraulich. Der Vertrauensberater unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht. Der Vertrauensberater wird nichts ohne die Zustimmung des Mitarbeiters tun. Das Gespräch mit dem Vertrauensberater ist für den Mitarbeiter kostenlos.
4. Der Vertrauensberater erstellt jährlich einen Jahresbericht über das abgelaufene Kalenderjahr und die daraus resultierenden Gespräche. Der Bericht enthält Informationen über die Anzahl der Gespräche, die der Vertrauensberater geführt hat, einen Hinweis auf die Art der Gespräche und allgemeine Informationen über etwaige Erfahrungen. Die beschriebenen Informationen können nicht auf Personen zurückgeführt werden, die den Vertrauensberater in Anspruch genommen haben.
5. Im letzten Kapitel 7 dieses Reglements finden Sie die Kontaktdaten des Vertrauensberaters.

Kapitel 5 Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung von Bestimmungen des Süßwarentarifvertrages

Diese Regelung ist nicht für Streitigkeiten und/oder Missbräuche bestimmt, die sich auf Bestimmungen des Tarifvertrags für Süßwaren und/oder die fehlerhafte Anwendung der Bestimmungen des Tarifvertrags durch die Banketbakkerij Nora beziehen. Für solche Streitigkeiten wurde auf der Grundlage von Artikel 53 des Tarifvertrags für Süßwaren ein Berufungsausschuss eingerichtet, an den sich sowohl die Arbeitnehmer als auch die Banketbakkerij Nora wenden können, um eine Streitigkeit zu führen, oder einen Antrag auf Erläuterung oder Anwendung der Bestimmungen des Süßwarentarifvertrags stellen können.

Wenn Sie wissen möchten, wie Sie eine solche Streitigkeit, Erklärung oder Anwendbarkeit dem Beschwerdeausschuss vorlegen können, wurde eine Regelung des Beschwerdeausschusses für die Süßwarenindustrie in die [Anlage IV des Gesamtarbeitsvertrags für Süßwaren aufgenommen](#).

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

Gültigkeit des Meldeverfahrens

1. Seit dem 17. Dezember 2023 ist ein Meldeverfahren für Hinweisgeber für jeden Arbeitgeber mit mindestens fünfzig Mitarbeitern verpflichtend (Zeitarbeiter, Praktikanten und Selbstständige zählen dazu). Es ist Banketbakkerij Nora innerhalb der Süßwarenbranche, ein eigenes Meldeverfahren für Hinweisgeber anzuwenden. Jeder Reporter hat jedoch die Möglichkeit, mit dem Vertrauensberater für die Süßwarenindustrie zu sprechen.

Anwendbares niederländisches Recht

2. Diese Regelung unterliegt niederländischem Recht. Außerdem seien die niederländischen Gerichte für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten nach dieser Regelung zuständig.

Gültigkeit der Artikel

3. Sollten ein oder mehrere Artikel dieses Meldeverfahrens, gleich aus welchem Grund, nicht verbindlich sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Artikel dieses Meldeverfahrens nicht berührt.

Verzichtserklärung

4. Diese Musterverordnung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können daraus keine Rechte abgeleitet werden. Die VBZ oder die Sozialpartner übernehmen keine Haftung für die Folgen allfälliger Ungenauigkeiten oder Unzulänglichkeiten.



Kapitel 7 Kontaktangaben

Confidential Counsellor Süßwarenindustrie

Name: Henk van den Boogaard
E-Mail: info@vandenboogaard.nl
Tel: +316 515 12 187

Vertrauliche Beraterinnen und Berater Banketbakkerij Nora

Name: Elles Jongen
E-Mail: vertrouwenspersoon1@nora.nl
Tel: +3143-4083434

Name: Pieter van der Pluijm
E-Mail: vertrouwenspersoon2@nora.nl
Tel: +3143-4083434

Berichterstatter Banketbakkerij Nora

Name: Luc Savelberg
E-Mail: luc.savelberg@nora.nl
Tel: +3143-4083434

Nachfolgebeauftragter Banketbakkerij Nora

Name: Luc Savelberg
E-Mail: luc.savelberg@nora.nl
Tel: +3143-4083434

Internes Aufsichtsgremium Banketbakkerij Nora

Name: Vicky Olistlagers
E-Mail: vicky.olislagers@nora.nl
Tel: +3143-4083434



VBZ – Fachverband für Biskuits, Süßigkeiten, Schokolade, Brezeln und Nüsse

E-Mail: vbz@vbz.nl
Tel: +3170 355 4700
Adresse: Täglicher Grüner Markt 3-5 Uhr
2513 AL Den Haag

FNV

E-Mail: zoetwaren@fnv.nl
Tel: +3188 368 0368
Adresse: Herzogtumsgesetz Nr. 159
3543 AS Utrecht

CNV Vakmensen

E-Mail: cnvinfo@cnv.nl
Tel: +3130 751 1001
Adresse: Tiberdreef 4
3561 GG Utrecht

Die Union

E-Mail: info@unie.nl
Tel: +31345 851 851
Adresse: Multatulila 12
4103 NM Culemburg